



**Vergütung und Zahlung:
Verjährung, prozessuale Geltendmachung
23.06.2021**

SMNG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Königsberger Straße 2
60487 Frankfurt am Main

Telefon (069) 24 70 13 - 0
Telefax (069) 24 70 13 - 24

RA Helwig Haase

Verjährung von Zahlungsansprüchen

- **Zweck der Verjährungsregeln**
- **Dauer der Verjährung von Zahlungsansprüchen**
- **Beginn der Verjährung**
- **Verlängerung/Verkürzung der Verjährung**

Verjährung von Zahlungsansprüchen Zweck der Verjährungsregeln

- **Schuldnerschutz – und zwar auch des unberechtigt in Anspruch genommenen Schuldners**
- **Erschwerte Verteidigungsmöglichkeit nach Zeitablauf (Beweismöglichkeiten und Gegenansprüche)**
- **Rechtsfrieden**
- **Der Gläubiger hat die Möglichkeit, eine Verjährung zu verhindern**

Verjährung von Zahlungsansprüchen Regelung im BGB

Die zentralen Regelungen zur Verjährung von Ansprüchen finden sich in den §§ 194 ff. BGB.

Sie legen fest, dass jeder Anspruch (mit geringen Ausnahmen) der Verjährung unterliegt.

Spezielle Regelungen gehen vor (wie z.B. die Verjährungsregelung in § 634a BGB oder in § 650g BGB)

Spezielle Regelungen können sich auch aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Verjährung von Zahlungsansprüchen § 195 BGB - Dauer

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre. Diese gilt für sämtliche Zahlungsansprüche eines Werkunternehmers:

- § 631 BGB
- § 2 Abs. 3, 4, 5, 6, 7 VOB/B
- § 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB
- Geschäftsführung ohne Auftrag, § 2 Abs. 8 VOB/B
- Bereicherungsrecht
- § 179 Abs. 1 BGB

Verjährung von Zahlungsansprüchen Übergangsvorschrift

Die Regelung in § 195 BGB gilt für alle Ansprüche aus Verträgen, die nach dem 01.01.2002 geschlossen wurden.

Übergangsregelung in Artikel 229 § 6 EGBGB:

Merksatz:

Für alle Ansprüche, die am 01.01.2002 noch nicht verjährt waren, wird ein Fristvergleich vorgenommen. Vorrang hat die kürzere Frist, d.h. die frühere Verjährung.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung – BGB Vertrag (Fassung seit 01.01.2018)

Mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 ergänzende Regelungen zum Bauvertrag, zum Verbraucherbauvertrag, zum Architektenvertrag / Ingenieurvertrag und zum Bauträgervertrag in das BGB aufgenommen.

Diese Regelungen gelten für alle Schuldverhältnisse, die ab dem 01.01.2018 entstanden sind.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung – BGB Vertrag (Fassung seit 01.01.2018)

Folgende Vertragstypen sind nun im Werkvertragsrecht geregelt:

- **Allgemeine** Regelungen zum Werkvertrag (§§ 631-650 BGB)
- Regelungen zum **Bauvertrag** (§§ 650a-650h BGB)
- Regelungen zum **Verbraucherbauvertrag** (§§ 650i-650o BGB)
- Regelungen zum **Architekten-/Ingenieurvertrag** (§§ 650p-650t BGB)
- Regelungen zum **Bauträgenervertrag** (§§ 650u-650v BGB)
- Änderung im Kaufrecht (Lieferantenregress **Aus- und Einbaukosten**, § 439 Abs. 3 BGB)
- Daneben weiterhin **VOB/B** bzw. **HOAI**

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung – BGB Vertrag (Fassung seit 01.01.2018)

Für den Bauvertrag, den Verbraucherbaupvertrag und dem Architekten- und Ingenieurvertrag verweisen die neuen Regelungen auf die Geltung der Allgemeinen Regelungen zum Werkvertragsrecht (§ 631 bis 650 BGB).

Insofern bleiben die Regelungen zum „Allgemeinen Werkvertragsrecht“ hinsichtlich der Verjährung relevant.

Änderungen ergeben sich im Hinblick auf die Regelung zur Abnahme und zur Fälligkeit der Werklohnforderung.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung

Der regelmäßige Beginn der Verjährung ist in § 199 BGB geregelt. Danach beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Gleichgesetzt wird grobfahrlässige Unkenntnis.

Mit „Entstehen des Anspruchs“ meint der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang die Fälligkeit des Anspruchs

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Abnahme – BGB Vertrag (Fassung bis 31.12.2017)

Für den Werklohnanspruch des Auftragnehmers ist die Fälligkeit in § 641 BGB geregelt. Voraussetzungen ist:

Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers

Spätestens tritt Fälligkeit (auch ohne ausdrückliche Abnahme) gemäß § 641 Abs. 2 in folgenden Fällen ein:

- Wenn der Auftraggeber des Auftragnehmers von seinem Vertragspartner die Vergütung für diese Leistungen erhalten hat.
- Soweit der Auftraggeber abgenommen wurde oder dessen Leistung als abgenommen gilt
- Nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zur Auskunft über Zahlung oder Abnahme

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Abnahme – BGB Vertrag (Fassung bis 31.12.2017)

Abnahme:

- Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer das vereinbarte Werk vertragsgemäß hergestellt hat.
- Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorhanden sind und keine wesentlichen Restleistungen mehr ausgeführt werden müssen.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Abnahme – BGB Vertrag (Fassung bis 31.12.2017)

Abnahme:

- Förmliche Abnahme (Abnahmeprotokoll)
- Ausdrückliche Abnahme
- Stillschweigende Abnahme
- Fingierte Abnahme (640 Abs. 1 Satz 3 BGB)
- Setzen einer angemessenen Frist
- Ergebnisloser Fristablauf
- Abnahmepflicht des Auftraggebers (keine wesentlichen Mängel)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Abnahme – BGB Vertrag (Fassung bis 31.12.2017)

Die Übergabe einer Leistungsaufstellung an den Auftraggeber oder eine (prüffähige) Abrechnung ist bei einem Werkvertrag, für den ausschließlich das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung bis zum 31.12.2017 gilt, keine Fälligkeitsvoraussetzung!

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung – BGB Vertrag

Voraussetzung ist weiter die Kenntnis über die Person des Schuldners und die den Anspruch begründenden Tatsachen.

Das ist im Normalfall unproblematisch. Bedeutend kann dies jedoch im Zusammenhang mit § 641 Abs. 2 BGB sein.

Probleme:

- Kenntnis der Tatsachen vor Abnahme
- Geltung des § 641 Abs. 2 BGB auch bei abweichender vertraglicher Vereinbarung der Fälligkeit?

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Abnahme – BGB Vertrag (Fassung seit 01.01.2018)

Die Regelung zur „fiktiven“ Abnahme hat sich mit Wirkung zum
01.01.2018 geändert:

§ 640 Abs. 2

*Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer den
Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist
zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht
innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels
verweigert hat.*

Ist Besteller ein Verbraucher, muss der Unternehmer den Besteller in
Textform auf diese Folgen hinweisen.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Schlussrechnung – BGB Vertrag (Fassung seit 01.01.2018)

Ergänzend gilt für den Bauvertrag seit 01.01.2018 gemäß § 650g Abs. 4 BGB, dass die Vergütung zu entrichten ist (fällig ist), wenn der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Schlussrechnung – BGB Vertrag (Fassung seit 01.01.2018)

Die Voraussetzungen sind vergleichbar zur Regelung in der VOB/B formuliert. Prüffähigkeit liegt vor, wenn:

- die Schlussrechnung eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält;
- diese für den Besteller nachvollziehbar ist;
- sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung, Schlussrechnung – BGB Vertrag (Fassung seit 01.01.2018)

Unterschiede bestehen aber hinsichtlich der Voraussetzung, wann nach der Aufstellung einer prüfbaren Schlussrechnung die Fälligkeit eintritt:

- Für den BGB-Vertrag muss die prüfbare Schlussrechnung erteilt worden sein.
- Dazu muss die Schlussrechnung inkl. Eventuell vorhandener Anlagen, die für die Prüfbarkeit erforderlich sind, dem AG mitgeteilt werden (zugehen).
- Eine besondere Form ist nicht erforderlich

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung - VOB/B-Vertrag

Bei einem Vertrag, für den die Geltung der VOB/B vereinbart wurde, sind Voraussetzung für die Fälligkeit der Werklohnforderung

- Die Abnahme (ausdrücklich oder fiktiv)
- Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung beim AG (§ 16 Abs. 3 Ziff. 1 VOB/B)
- Ablauf der Prüffrist (zwischen 30 und 60 Tagen) oder Prüfung durch den Auftraggeber und Zugang des Prüfergebnisses beim AN.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung - VOB/B-Vertrag

Die Abnahme ist in § 12 VOB/B geregelt:

- Förmliche Abnahme
- Wenn keine förmliche oder sonstige Abnahme verlangt wird, Fertigstellungsanzeige oder 6 Werkstage nach Beginn der Nutzung
- „Abnahmeverzug“

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung - VOB/B-Vertrag

Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung:

Voraussetzung einer prüfbaren Abrechnung ist eine übersichtliche Aufstellung, die sich an den vereinbarten Leistungen orientiert:

- Abrechnung entsprechend Leistungspositionen
- Beifügen von Aufmassunterlagen
- Erkennbarkeit der Abrechnung zusätzlicher Leistungen

Die Anforderungen sind kein Selbstzweck!

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung - VOB/B-Vertrag

Sobald der Anspruch fällig geworden ist, erfasst der Lauf der Verjährung sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers, auch wenn sie nicht in die Schlussrechnung aufgenommen wurden. Dies gilt u.a. für:

- Forderungen hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs
- Nachtragsforderungen
- Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung

Die Fälligkeit eines Anspruchs kann jedoch erst später eintreten. Dies gilt z.B.:

Bei Vereinbarung eines Sicherheitseinbehaltes für Mängelansprüche (Voraussetzung ist eine wirksame Sicherheitsvereinbarung)

Die berechtigte Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes für Mängel führt nicht zur Hemmung der Verjährung des Werklohnanspruchs

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung

Problemfälle:

- Schlussrechnung vor Fertigstellung
- Abnahme vor Fertigstellung oder trotz wesentlicher Mängel
- Streit über die Abnahme(-fähigkeit)
- Prüfung vor Fristablauf
- Kenntnis über Zahlung an den Auftraggeber oder Abnahme im Verhältnis Auftraggeber – Bauherr
- Teilabnahme
- Abschlagsforderungen
- Schadensersatzansprüche (vorzeitige Verjährung bei langdauernden Bauvorhaben?)
- Erstellung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung – BGB seit 01.01.2018 und VOB/B-Vertrag

Problemfall „Streit über die Prüfbarkeit“:

Streiten sich die Parteien darüber, ob die Schlussrechnung prüfbar ist, können folgende unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten, die erhebliche Auswirkungen auf den Beginn der Verjährungsfrist haben können:

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung – BGB seit 01.01.2018 und VOB/B-Vertrag

Die Schlussrechnung ist nicht prüfbar:

- Wenn der Auftraggeber trotzdem prüft, wird die Schlussrechnung mit Prüfung fällig.
- Wenn der Auftraggeber nicht prüft, die fehlende Prüffähigkeit aber nicht innerhalb der Prüffrist rügt, wird die Schlussrechnung nach Ablauf der Prüffrist (30 Tage) fällig.
- Wenn der Auftraggeber die fehlende Prüffähigkeit innerhalb der Prüffrist rügt, wird die Werklohnforderung des Auftragnehmers nicht fällig. Fälligkeit tritt erst ein, wenn der Auftragnehmer eine neue, prüffähige Schlussrechnung übersandt hat.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung – BGB seit 01.01.2018 und VOB/B-Vertrag

Die Schlussrechnung ist prüfbar:

- Wenn der Auftraggeber trotzdem prüft, wird die Schlussrechnung mit Prüfung, spätestens aber nach Ablauf der Prüffrist, fällig (VOB/B). Beim BGB ist der Zugang der Schlussrechnung entscheidend.
- Wenn der Auftraggeber nicht prüft, wird die Schlussrechnung nach Ablauf der Prüffrist fällig (VOB/B). Beim BGB entscheidet der Zugang.
- Wenn der Auftraggeber die angeblich fehlende Prüffähigkeit innerhalb der Prüffrist rügt, wird die Werklohnforderung des Auftragnehmers spätestens mit Ablauf der Prüffrist fällig (streitig, andere Auffassung: Fälligkeit mit Zugang der Rechnung) (VOB/B). Beim BGB mit Zugang.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung - Architektenvertrag

Der Architektenvertrag ist ein Werkvertrag, für den die Regelungen des BGB gelten (seit dem 01.01.2018 ergänzend §§ 650p – 650t BGB). Zusätzlich ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu beachten.

Danach ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Honorarforderung (§ 15 Abs. 1 HOAI):

- Die Abnahme der Architektenleistung
- Der Zugang einer prüffähigen Honorarschlussrechnung, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Beginn der Verjährung - Architektenvertrag

Problemfälle:

- Teilabnahme nach Leistungsphase 8 (nun geregelt in § 650s BGB, Fassung ab 01.01.2018)
- Streit über die Prüfbarkeit
- Unterlassene Schlussrechnungserstellung
- Abrechnung weicht von Mindestsatzberechnung (§ 7 Abs. 5 HOAI) ab (**Achtung!** Urteil EuGH vom 04.07.2019, Az.: C-377/17).
- Unwirksame Vereinbarung über abweichende Fälligkeit (z.B. Pay when paid Klausel, 2-monatige Fälligkeitsfrist, Fälligkeit erst nach Billigung durch einen Dritten, Abnahme keine Fälligkeitsvoraussetzung)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung

- Hemmung der Verjährung (§ § 203 ff. BGB)
- Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)
- Vereinbarung über die Verjährung (§ 202 BGB)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung - Hemmung

Die Hemmung der Verjährung hat zur Folge, dass der Zeitraum der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Hemmungstatbestände sind:

- Verhandlungen (§ 203 BGB)
- Rechtsverfolgung (§ 204 BGB)
- Leistungsverweigerungsrecht (§ 205 BGB)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Verhandlung

Hemmung durch Verhandlungen:

Für ein Verhandeln genügt schon jeder Meinungs-austausch zwischen Gläubiger und Schuldner über die Forderung, sofern nicht sofort und eindeutig die Forderung abgelehnt wird.

Verhandlungen schweben schon dann, wenn der Schuldner Erklärungen abgibt, die dem Gläubiger die Annahme gestatten, der Schuldner lasse sich auf eine Erörterung über die Berechtigung der Forderung ein. Nicht erforderlich ist, dass dabei eine Vergleichsbereitschaft oder eine Bereitschaft zum Entgegenkommen signalisiert wird. (nach BGH, 26.10.2006, Az. VII ZR 194/05)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Verhandlung

Problemfälle:

- Die Verhandlung beginnt nicht schon, wenn sich der Gläubiger an den Schuldner wendet, sondern erst dann, wenn der Schuldner hierauf reagiert, ohne einen Anspruch sofort zurückzuweisen.
- Verhandlungsunterbrechungen
- Einschlafen der Verhandlungen (Die Hemmung endet dann, wenn eine Reaktion es Verhandlungspartners spätestens zu erwarten war.)
- Wahl des Verhandlungspartners

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Verhandlung

Damit die Verhandlungen enden (soweit keine Unterbrechung oder ein Einschlafen der Verhandlungen vorliegt), ist von Seiten einer der Parteien ein so genanntes doppeltes Nein erforderlich. Dies bedeutet, dass der Verhandlungspartner zum einen die Forderung abgelehnt und zum anderen nicht mehr bereit ist, die Verhandlungen fortzuführen.

Nach dem Ende der Verhandlungen endet die Hemmung.

Es gilt jedoch eine Karenzzeit von 3 Monaten. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein (§ 203 BGB). Die Karenzzeit wird bei einer Berechnung der Verlängerung der Verjährung nicht hinzugerechnet

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

In § 204 Abs. 1 BGB ist die Hemmung durch Rechtsverfolgung geregelt. Relevant für Ansprüche im Werkvertragsrecht sind:

- Erhebung der Klage
- Zustellung des Mahnbescheids
- Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags
- die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess
- die Zustellung der Streitverkündung
- die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens
- die Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
- die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren
- der Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Klageerhebung:

Voraussetzungen für den Eintritt der Hemmung bei Klageerhebung ist, dass die Klage wirksam ist. Dies beinhaltet:

- Die wesentlichen Anforderungen gemäß § 251 ZPO müssen eingehalten sein.
- Im Anwaltsprozess muss der Kläger durch einen Anwalt vertreten sein.
- Forderung und Streitgegenstand müssen bestimmbar sein
- Nicht erforderlich ist:
- Substantiiertes Vortragen
- Eine zulässige Klage (z.B. sind örtliche oder sachliche Unzuständigkeit, fehlendes Feststellungsinteresse, oder fehlendes Vorverfahren unschädlich)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Klageerhebung:

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der Hemmung ist die Zustellung der Klage an den Gegner (§ 253 Abs. 1 ZPO).

Wird die Klage vor Ablauf der Verjährung bei Gericht eingereicht und nach Ablauf der Verjährung zugestellt, wirkt die Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung zurück, wenn die Zustellung demnächst erfolgt ist (§ 167 ZPO).

Umfang der Hemmung:

- Maßgeblich ist der Streitgegenstand.
- Wird nur ein Teil des Anspruchs geltend gemacht, bezieht sich die Verjährungshemmung auch nur auf diesen Teil. (Problem: Klagen auf Kostenvorschuss oder Klagen wegen Kosten durchgeführter Ersatzvornahmen)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Klageerhebung:

Wird eine Klage im Laufe des Verfahrens erweitert (hinsichtlich des Umfangs des Anspruchs oder in personeller Hinsicht), beginnt die Hemmung für diesen Teil erst ab Zugang des entsprechenden Schriftsatzes beim Anspruchsgegner (Die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreichung gilt ebenfalls)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Klageerhebung:

Das Ende der Hemmung tritt ein:

- Nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreites
- Nach anderweitiger Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (Vergleich, Erledigung, Klagerücknahme)
- Stillstand durch fehlendes Betreiben durch die Parteien (Maßgeblich ist für den Zeitpunkt des Endes der Hemmung die letzte Handlung durch eine Partei oder das Gericht, nach der „nichts mehr passiert ist“).

Die Hemmung beginnt erneut, wenn ein neues verjährungshemmendes Ereignis eintritt.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Ende der Hemmung

Sobald der eigentliche Hemmungstatbestand beendet ist, beginnt der Lauf der restlichen Verjährungsfrist nicht unmittelbar.

Zusätzlich ist ein Zeitraum von 6 Monaten hinzuzuaddieren (§ 204 Abs. 2 BGB). Dies gilt für alle Hemmungssachverhalte gemäß § 204 Abs. 1 BGB.

Damit wird durch den Gesetzgeber vermieden, dass nach dem Abschluss von Hemmungsmaßnahmen, die zum Ende des Verjährungszeitraums eingeleitet wurden, unmittelbar eine weitere Tätigkeit erforderlich ist.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Zustellung eines Mahnbescheides:

Rückwirkung wie bei Klageerhebung

Problemfälle:

- Falsche Bezeichnung von Partei oder Streitgegenstand
- Definition der Forderung

Die Anforderungen sind gering. Sobald der Schuldner erkennen kann, welche Forderung ihm gegenüber erhoben wird, wird Verjährungshemmung angenommen.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Aufrechnung im Rechtsstreit:

Nur relevant für die Aufrechnung, die im Rechtsstreit nicht durchgreift (z.B. Eventualaufrechnung, unzulässige Aufrechnung usw.)

Hemmung mit Vortrag der Aufrechnung im Rechtsstreit (es kommt also auf den Zeitpunkt der Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes nicht an)

Problem:

Die Hemmungswirkung ist auf die Höhe der Gegenforderung beschränkt.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Streitverkündung:

Die Zustellung der zulässigen Streitverkündung hemmt die Verjährung der Ansprüche des Streitverkünders gegen den Streitverkündeten.

- Die Streitverkündung ist wie ein bestimmender Schriftsatz durch das Gericht zuzustellen.
- Erfolgt die Zustellung demnächst, wirkt dies auf den Zeitpunkt der Einreichung der Streitverkündung zurück (§ 167 ZPO)
- Die Streitverkündung muss zulässig sein. Dies wird erst im Folgeprozess geprüft.
- Die Streitverkündung darf nicht zurückgenommen werden.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Streitverkündung:

Aber!!

Eine Partei, die für den Fall des **ihr ungünstigen Ausgangs** des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten **erheben zu können glaubt** oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur **rechtskräftigen** Entscheidung des Rechtsstreits den Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Es sind kaum Konstellationen denkbar, bei denen eine Streitverkündung wegen eines Werklohnanspruchs sinnvoll ist.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Selbständiges Beweisverfahren:

Die Verjährung wird auch durch Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens gehemmt. Die Zustellung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung zurück, wenn sie demnächst erfolgt ist (siehe Klageerhebung).

Es sind aber kaum Sachverhalte vorstellbar, bei denen die Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens sinnvoll ist, um eine Vergütungs- oder Schadensersatzforderung durchzusetzen.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Hemmung durch Rechtsverfolgung

Schiedsrichterliches Verfahren:

Eine Verjährungshemmung tritt mit Beginn eines schiedsrichterlichen Verfahrens ein.

Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt, wenn die Maßnahmen zur Einleitung des Verfahrens entsprechend den festgelegten Regularien zur Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens ergriffen wurden (z.B. Benennung eines Schiedsrichters durch eine Partei und Aufforderung der anderen Partei, ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen.)

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Neubeginn

Der Neubeginn der Verjährung hat zur Folge, dass die gesamte Verjährungsfrist noch einmal zu laufen beginnt.

Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 BGB)

Nach einem Anerkenntnis beginnt die Verjährungsfrist neu. Notwendig ist ein tatsächliches Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich unzweideutig ergibt, dass der Auftraggeber vom Bestehen des Anspruchs ausgeht.

Beispielhaft ist die Abschlagszahlung als Anerkenntnis genannt. Dies greift beim Bauvertrag in aller Regel allerdings nicht, da Teilzahlungen auf Rechnungen noch nicht einmal ein Anerkenntnis darstellen, dass der bezahlte Betrag eine berechtigte Forderung des Auftragnehmers ist.

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Vereinbarung/Verzicht

Gemäß § 202 BGB sind Vereinbarungen über die Verjährungsfrist möglich.

Insbesondere in AGB muss darauf geachtet werden, dass entsprechende Regelungen nicht unwirksam sind:

Beispiele für Unwirksamkeit:

- Verlängerung der Verjährung durch Verschieben des Fälligkeitszeitpunktes
- Beginn der Verjährung wird von einer Handlung des Schuldners abhängig gemacht

Verjährung von Zahlungsansprüchen Verlängerung der Verjährung – Vereinbarung/Verzicht

Problem Verjährungsverzicht:

Der Verjährungsverzicht bedeutet im Regelfall keine Vereinbarung einer neuen Verjährungsfrist, sondern hindert den Schuldner daran, bis zum vereinbarten Termin die Einrede der Verjährung zu erheben. Eine Klage soll bis zu dem vereinbarten Termin möglich sein.

Das bedeutet aber nicht, dass ansonsten verjährungshemmende Sachverhalte vor Ablauf des „Verzichtszeitraumes“ tatsächlich hemmen, wenn die eigentlich geltende Verjährungsfrist zu diesem Zeitpunkt schon abgelaufen war. (BGH, Beschluss vom 07.05.2014 – XII ZB 141/13)

Prozessuale Besonderheiten

Urteil bei derzeit nicht fälliger Forderung:

Soweit „nur“ zum Zeitpunkt des Rechtsstreites die Voraussetzungen für den Anspruch noch nicht vorhanden sind, hat Klageabweisung als derzeit unbegründet zu erfolgen. Die Rechtskraft hindert eine neue Klage nicht, wenn die Fälligkeitsvoraussetzungen erfüllt sein sollen.

Dies gilt jedoch nicht für ein Versäumnisurteil, welches rechtskräftig geworden ist. Dieses weist den Klageanspruch unbedingt ab, selbst wenn bei Entscheidung durch Urteil der Anspruch lediglich als derzeit unbegründet hätte abgewiesen werden dürfen.

Prozessuale Besonderheiten

Einrede der Verjährung in der Berufungsinstanz:

Die Einrede der Verjährung bewirkt, dass ein Gläubiger seinen noch bestehenden Anspruch nicht durchsetzen kann. Die Einrede ist erst dann zu berücksichtigen, wenn sie vom Berechtigten erhoben wird.

Fraglich ist, ob die Erhebung der Einrede noch in der Berufungsinstanz möglich ist, oder ob sie ausgeschlossen sind.

Entschieden wurde dies durch den BGH für den Fall, dass der zugrunde liegende Sachverhalt (Vorlage einer Verjährungsverzichtserklärung) unstreitig war. Der Verzicht war im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.